OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603570/2/JP

Datum:
Linz, 24. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M Z, x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3. Jänner 2020, GZ: BHFR/919060000222/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes und der EG-VO 561/2006

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3. Jänner 2020 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 1.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage 2 Stunden) gemäß § 134 Abs 1 und 1b Kraftfahrgesetz (KFG) verhängt. Bei der Kontrolle seiner Fahrerkarte am 27. Mai 2019 um 21:03 Uhr im Gemeindegebiet von x, Bx bei km x, Fahrtrichtung Linz, wurde festgestellt, dass er als Fahrer des Sattelzugfahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit dem Sattelanhänger mit dem Kennzeichen x

1. die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten am 2. Mai 2019 von 04:42 Uhr bis 17:22 Uhr mit einer Lenkzeit von 10 Stunden 14 Minuten (Überschreitung 14 Minuten) und am 15. Mai 2019 von 07:30 Uhr bis 16. Mai 2019 um 13:57 Uhr mit einer Lenkzeit von 20 Stunden 56 Minuten (Überschreitung 10 Stunden 56 Minuten) überschritten hat. Es stellt dies laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einerseits einen geringfügigen und andererseits einen schwersten Verstoß dar. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 und 1b KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 450 Euro verhängt.

2. nicht innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten hat. Diese Übertretung wurde begangen am 15. Mai 2019, mit Beginn des 24-Stunden-Zeitraumes um 07:30 Uhr. Die unzureichende Ruhezeit betrug 2 Stunden und 9 Minuten und stellt somit laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Außerdem hat der Beschwerdeführer innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit die regelmäßige tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen, aber der zweite Teil hat nicht 9 Stunden umfasst. Diese Übertretung wurde begangen am 19. Mai 2019, mit Beginn des 24-Stundenzeitraumes um 22:23 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte Ruhezeit betrug 3 Stunden und 8 Stunden und 45 Minuten und stellt somit laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen geringfügigen Verstoß dar. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 und 1b KFG iVm § 20 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 350 Euro verhängt.

3. nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt hat, diese auch nicht ersetzt hat durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten. Am 15. Mai 2019 wurde von 15:48 Uhr bis 16. Mai 2019 um 01:57 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 9 Stunden und 27 Minuten eine entsprechende Lenkpause eingelegt (Überschreitung der ununterbrochenen Lenkdauer 4 Stunden 57 Minuten). Es stellt dies laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Der

Beschwerdeführer hat dadurch Art 7 EG-VO 561/2006 verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 und 1b KFG iVm § 20 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt.
4. Außerdem wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer von 15. Mai 2019, 15:16 Uhr bis 16. Mai 2019, 04:05 Uhr im digitalen Fahrtenschreiber des oben angeführten Fahrzeugs keine Fahrerkarte benutzt hat. Es stellt dies laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Der Beschwerdeführer hat dadurch Art 10 AETR iVm Anhang Kontrollgerät III Benutzungsvorschriften Art 12 Abs 2 AETR verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 und 1b KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht mit Schreiben vom 30. Jänner 2020 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer von 15. Mai 2019, 15:16 Uhr bis 16. Mai 2019, 04:05 Uhr den gegenständlichen Lastwagenzug nicht gelenkt habe, sondern seine Tagesruhezeit gehalten habe. Es wurden dazu ein Auszug der Fahrerkarte des Beschwerdeführers sowie eine Erklärung des Arbeitgebers des Beschwerdeführers vorgelegt, mit der bestätigt wird, dass eine andere Person, nämlich J D, den Lastwagenzug während dieser Zeit gelenkt habe. Hinsichtlich Punkt 1a des Straferkenntnisses wurde vom Beschwerdeführer ausgeführt, dass es zu der Überschreitung der Lenkzeit um 14 Minuten aufgrund eines durch einen Unfall verursachten Staus gekommen sei und er legte dazu seine Art 12 EG-VO 561/2006 entsprechenden Aufzeichnungen vor. Bezüglich Punkt 2b des Straferkenntnisses führte der Beschwerdeführer ebenfalls an, dass er die vorgeschriebene Tagesruhezeit eigentlich hatte einhalten wollen, der Parkplatzführer des Parkplatzes, auf dem er seinen LKW abgestellt habe, ihn aber aufgrund der Ankunft eines Schwertransporters gebeten habe, seinen LKW am nächsten Parkplatz zu parken. Auch dies habe er gemäß Art 12 EG-VO 561/2006 handschriftlich auf einem Ausdruck aus dem Kontrollgerät vermerkt.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sie von keiner der Parteien beantragt wurde und die Akten erkennen lassen, dass

bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Hinzu kommt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat als Fahrer des Sattelzugfahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit dem Sattelanhänger mit dem Kennzeichen x
1. die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten am 2. Mai 2019 von 04:42 Uhr bis 17:22 Uhr mit einer Lenkzeit von 10 Stunden 14 Minuten (Überschreitung 14 Minuten) überschritten. Dazu führt der Beschwerdeführer an, dass die 14 Minuten Überschreitung aufgrund eines durch einen Unfall verursachten Staus zustande kamen. Es war dadurch die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet und es war im Interesse der Sicherheit erforderlich. Der Beschwerdeführer hat dies handschriftlich auf dem von ihm angefertigten Ausdruck aus dem Kontrollgerät vermerkt.
2. innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit die regelmäßige tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen, aber der zweite Teil hat nicht 9 Stunden umfasst. Diese Übertretung wurde begangen am 19. Mai 2019, mit Beginn des 24-Stundenzeitraumes um 22:23 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte Ruhezeit betrug 3 Stunden und 8 Stunden und 45 Minuten. Dazu führt der Beschwerdeführer an, dass er nach drei Stunden Ruhezeit auf einem Parkplatz seinen LKW auf einen anderen Parkplatz umparken musste, da ein Schwertransport kam und er vom Parkplatzführer darum gebeten wurde. Es war dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht gefährdet und es war im Interesse der Sicherheit erforderlich. Der Beschwerdeführer hat dies handschriftlich auf dem von ihm angefertigten Ausdruck aus dem Kontrollgerät vermerkt.

Es konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer von 15. Mai 2019, 15:16 Uhr bis 16. Mai 2019, 04:05 Uhr den LKW mit dem Kennzeichen x mit dem Sattelanhänger mit dem Kennzeichen x gelenkt hat. Daraus folgt, dass weiters nicht mit der ausreichenden Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die unter Punkt 1b, 2a, 3 und 4 des Straferkenntnisses vorgeworfenen Übertretungen, nämlich jene Übertretungen, die der Beschwerdeführer in diesem Zeitraum begangen haben soll, tatsächlich vom Beschwerdeführer begangen wurden.

2.2. Die Feststellungen zu den Punkten 1a und 2b des Straferkenntnisses, nämlich zur Überschreitung der Tageslenkzeit am 2. Mai 2019 und zur Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeit am 19. bzw. 20. Mai 2019, beruhen auf den im Akt aufliegenden und vom Beschwerdeführer bereits beim Einspruch gegen die Strafverfügung vom 23. September 2019 vorgelegten handschriftlichen Aufzeichnungen auf dem Ausdruck aus dem Kontrollgerät. Diese Aufzeichnungen korrespondieren inhaltlich und hinsichtlich der aufgezeichneten Zeiten einerseits mit den Angaben des Beschwerdeführers, andererseits aber auch mit der ebenfalls im Akt befindlichen Dakoauswertung.

Hinsichtlich der Punkte 1b, 2a, 3 und 4 des Straferkenntnisses geht die belangte Behörde offenbar davon aus, dass der Beschwerdeführer von 15. Mai 2019, 15:16 Uhr bis 16. Mai 2019, 04:05 Uhr den verfahrensgegenständlichen Lastkraftwagenzug selbst gelenkt hat und dabei keine Fahrerkarte verwendet hat.

Bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 23. September 2019 brachte der Beschwerdeführer vor, dass er sich dahingehend keiner Übertretung bewusst sei und er in dieser Zeit seine tägliche Ruhezeit eingehalten habe. In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer noch einmal vor, in dieser Zeit den Lastkraftwagenzug nicht gelenkt zu haben und legt dazu einen Ausdruck seiner Fahrerkarte vor, auf dem dies auch ersichtlich ist. Außerdem legt er ein Schreiben seines Arbeitgebers vor, aus dem hervorgeht, dass eine andere Person, nämlich J D das gegenständliche Sattelzugfahrzeug mit Anhänger gelenkt habe. J D habe allerdings zu dieser Zeit seine Fahrerkarte nicht gefunden und habe daher auf dem Ausdruck vom Tachographen jeweils handschriftliche Aufzeichnungen gemacht. Diese Aufzeichnungen wurden dem Gericht gemeinsam mit der Beschwerde vorgelegt.
Dass die belangte Behörde trotzdem annimmt, nicht J D sei am 15. Mai 2019 ab 15:16 Uhr bis 16. Mai 2019 um 04:05 Uhr gefahren, sondern der Beschwerdeführer habe das Fahrzeug ohne Benutzung seiner Fahrerkarte gelenkt, stützt sie ausschließlich auf die Dakoauswertung, die nicht eine Auswertung der Fahrerkarte, sondern eine Auswertung der im Kontrollgerät gespeicherten Daten darstelle und somit völlig unbeeinflussbar sei. Es gelte dies als objektives Beweismittel und es konnte die Behörde keine Unstimmigkeiten dabei feststellen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann allerdings nicht nachvollziehen, inwiefern damit bewiesen wäre, dass eben nicht J D, sondern der Beschwerdeführer ohne Fahrerkarte den Lastkraftwagenzug gelenkt hat. Aus der Dakoauswertung ist lediglich erkennbar, dass ein „unbekannter Fahrer“ das Fahrzeug gelenkt hat, was also durchaus auch die andere Person gewesen sein könnte. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann die Argumentation der belangten Behörde daher nicht als ausreichenden Beweis dafür bewerten, dass mit der für das Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer von 15. Mai 2019 um 15:16 Uhr bis 16. Mai 2019 um 04:05

Uhr den gegenständlichen Lastkraftwagenzug selbst gelenkt, dabei aber keine Fahrerkarte benutzt hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Artikel 6 EG-VO 561/2006: „(1) Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.
(2) Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die in der Richtlinie 2002/15/EG festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird."

Art 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006: „(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.
(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.
Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen."

Artikel 12 EG-VO 561/2006: „Sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, kann der Fahrer von den Artikeln 6 bis 9 abweichen, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer hat Art und Grund dieser Abweichung spätestens bei Erreichen des geeigneten Halteplatzes handschriftlich auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder einem Ausdruck aus dem Kontrollgerät oder im Arbeitszeitplan zu vermerken."

Der objektive Tatbestand hinsichtlich der Bestimmungen der Art 6 und 8 EG-VO 561/2006 war sicherlich erfüllt, es kommt dem Beschwerdeführer jedoch die Ausnahmebestimmung des Art 12 EG-VO 561/2006 zugute und es war das Straferkenntnis daher dahingehend aufzuheben.

Hinsichtlich der Punkte 1b, 2a, 3 und 4 des Straferkenntnisses vom 3. Jänner 2020, die unmittelbar mit der Frage zusammenhängen, ob der Beschwerdeführer von 15. Mai 2019 um 15:16 Uhr bis 16. Mai 2019 um 04:05 Uhr den gegenständlichen Lastkraftwagenzug selbst gelenkt hat und dabei keine Fahrerkarte verwendet hat, ist festzuhalten, dass sich aufgrund der dargestellten Gesamtsituation in diesem besonderen Einzelfall zu viele Zweifel daran ergeben, dass der Beschwerdeführer den ihm angelasteten Tatbestand erfüllt hat. Es sprechen zu viele Argumente für den Beschwerdeführer, sodass die Tätereigenschaft des Beschwerdeführers nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann. In diesem Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Sinne des

Grundsatzes in dubio pro reo vorzugehen und das angefochtene Straferkenntnis in diesen Punkten aufzuheben.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar